

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Nutzung der Naturbühne im Stadtpark Waldkirchen:

1. Allgemeines

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt die Nutzung der Naturbühne einschließlich Mehrzweckraum und Toilettenanlage.
- (2) Die Naturbühne im Stadtpark Waldkirchen ist eine öffentliche Einrichtung.

2. Überlassung

- (1) Die Naturbühne darf nur nach vorheriger Genehmigung für Veranstaltungen benutzt werden. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung der Bühne.
- (2) Anträge auf Überlassung der Bühne sind spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung schriftlich zu stellen. Im Antrag müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten.
- (3) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- u. verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (4) Nach der Veranstaltung ist die Bühne einschließlich Mehrzweckraum und Toilettenanlage zu reinigen. Im Bereich des Zuschauerbereiches ist der Müll aufzusammeln und zu entsorgen.
- (5) Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Technikschränk im Bereich der Bühne, der Mehrzweckraum und die Toilettenanlage zu verschließen. Der ausgehändigte Schlüssel ist am nächsten Werktag im Rathaus abzugeben.

3. Kostenfreie Benutzung/Benutzungsentgelt

- (1) Die Bühne einschließlich Mehrzweckraum und Toilettenanlage steht allen Organisationen, Vereinen und Vereinigungen aus der Region unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.

4. Haftung

- (1) Die Bühne einschließlich Mehrzweckraum und Toilettenanlage wird in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befindet.
- (2) Der Benutzer stellt die NiW vor etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten einschließlich Zuschauerbereich entstehen.
- (3) Der Benutzer hat vor der Erteilung der Benutzungserlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die NiW kann auf Antrag des Nutzers auf den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verzichten.
- (5) Die Haftung der NiW für den sicheren Bauzustand bleibt unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der NiW an den überlassenen Einrichtungen durch die Benutzung entstehen.

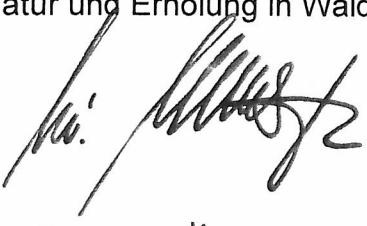
5. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.07.2017 In Kraft.

Der Bau der Naturbühne wurde mit öffentlichen Mitteln gefördert. Eine Änderung der BENUTZUNGSORDNUNG ist, solange deren Zweckbindung vorliegt, mit der Leader-Stelle abzustimmen.

Waldkirchen, 05.07.2017

Natur und Erholung in Waldkirchen GmbH


- GESCHÄFTSFÜHRER -